

An die Investoren
des Sondervermögens UBS (D) 3 Sector Real Estate Europe

München, Februar 2019

Anlegermitteilung zur erstmaligen Anwendung der besonderen Besteuerung nach § 17 InvStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Investmentfonds in Abwicklung unterliegt der UBS (D) 3 Sector Real Estate Europe unter dem seit 1.1.2018 geltenden neuen Investmentsteuergesetz (InvStG) einer besonderen Besteuerungsregelung. Investmentfonds unterliegen normalerweise mit ihren Ausschüttungen, ggf. unter Anwendung einer Teilfreistellung, dem Abzug von der Kapitalertragsteuer. Bei Investmentfonds in Abwicklung ist dies nach § 17 InvStG nur noch insoweit der Fall, wie in den Ausschüttungen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Zur Ermittlung dieses Wertzuwachses ist nach § 17 Abs. 1 InvStG die Summe der Ausschüttungen für ein Kalenderjahr zu ermitteln und mit dem letzten in dem Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zusammenzurechnen. Übersteigt die sich daraus ergebende Summe den ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, so ist die Differenz der Wertzuwachs. Lediglich auf diese Differenz wird Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben.

Auf unterjährig erfolgende End- oder Zwischenausschüttungen wird zunächst der volle Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen. Nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt dann der Abgleich, in welchem Umfang tatsächlich ein Wertzuwachs bezogen auf das Kalenderjahr eingetreten ist. Für das Jahr 2018 war dies nun erstmals durchzuführen. Von WM Daten wurden hierbei die nachfolgend erläuterten Werte ermittelt und angewendet.

Der steuerliche Ertrag für das Kalenderjahr 2018 ermittelt sich wie folgt:

0,59 Euro	Jahresschlusskurs je Anteil
+ 0,19 Euro	Ausschüttung je Anteil vom 28.6.2018
+ 0,27 Euro	Ausschüttung je Anteil vom 20.12.2018
= 1,05 Euro	Zwischensumme
<u>./. 0,95 Euro</u>	<u>Jahresanfangskurs je Anteil</u>
= 0,10 Euro	steuerlicher Ertrag je Anteil für das Kalenderjahr 2018

Auf die beiden Ausschüttungen verteilt sich der steuerliche Ertrag von insgesamt 0,10 Euro je Anteil wie folgt:

Zahlung 28.6.2018:

Steuerlicher Ertrag: 0,041304348 Euro
Substanzausschüttung: 0,148695652 Euro

Zahlung 20.12.2018:

Steuerlicher Ertrag: 0,058695652 Euro
Substanzausschüttung: 0,211304348 Euro

Steuerlicher Ertrag gesamt: 0,10 Euro
Substanzausschüttung gesamt: 0,36 Euro.

Im Ergebnis sollte daher lediglich ein Betrag von 0,10 Euro je Anteil bezogen auf die beiden Ausschüttungen des Jahres 2018 mit Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag belastet worden sein. Von Ihrer depotführenden Stelle sollte ein ggf. durchgeführter Steuerabzug inzwischen entsprechend o.g. Werten angepasst worden sein.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um eine allgemeine Information handelt, die von der anlegerspezifischen steuerlichen Situation abweichen kann. Wir empfehlen bei Rückfragen zur steuerlichen Einordnung die Rücksprache mit einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Rückfragen richten Sie bitte an:
E-Mail: clientservice@ubs.com
Telefon: +49 89 206 095 280

Mit freundlichen Grüßen

CACEIS Bank S.A., Germany Branch
Die Niederlassungsleitung